

Sigmaringen, 12.07.2021

Leitlinie / Rahmenbedingungen für die Durchführung von Praktika / Arbeiten in Laboren auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung (ab 28. Juni 2021 gültige Fassung) sowie der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst (ab 1. Juli 2021 gültige Fassung)

Diese Leitlinie ersetzt die Fassung vom 28.05.2021 und gilt ab dem 12.07.2021.

Die aktuell gültigen Regelungen der Landesregierung bzgl. des Umgangs mit Corona sind auf den entsprechenden Websites des Landes sowie unter <https://www.hs-albsig.de/hochschule/organisation/rektorat/verordnungen> abrufbar.

Zur **Durchführung von Praktika / Arbeiten in Laboren im SS2021** muss der aktuelle **Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2** (22. Fassung, gültig ab 1. Juli 2021) eingehalten werden. Dieser ist abrufbar unter <https://www.hs-albsig.de/hochschule/organisation/rektorat/verordnungen>.

Zentrale Aspekte sind hierbei Regelungen bezüglich eines **Zutritts- und Teilnahmeverbots** unter bestimmten Bedingungen, die Beachtung der **AHA+A+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Masken, App, Lüftung)** sowie die konsequente **Datenerhebung** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Die Durchführung von Praktika muss vom Rektorat zugelassen sein. Die Beantragung der Durchführung für das SS2021 (inkl. Begründung der Notwendigkeit) erfolgte für die Fakultät Life Sciences gebündelt über das Dekanat. Die Genehmigung durch das Rektorat wurde am 02.03.2021 erteilt.

Weitere Vorgaben / Hinweise:

- Auf dem Außengelände der Hochschule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sofern ein Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Der Zugang zum Gebäude, in dem das jeweilige Praktikum stattfindet / sich das Labor befindet, wird durch die Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen ermöglicht. Diese sind ebenso für die Datenerhebung gemäß Anlage 1 des Leitfadens für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz verantwortlich.
- Bei allen Bewegungen innerhalb der Gebäude bzw. Räume muss eine **medizinische Maske** (FFP2- oder OP-Maske) getragen werden. Die Ausgabe der medizinischen Maske erfolgt beim Einlass in das Gebäude durch die Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht ausnahmsweise **nicht** bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die Auswahl der geeigneten medizinischen Maske (FFP2- oder OP-Maske; für (Voll-)Barträger wird eine OP-Maske empfohlen) treffen die Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen auf Basis der im Labor durchzuführenden Tätigkeiten, deren Dauer und der gleichzeitigen Personenanzahl im Raum. Masken werden von der Hochschule für das Labor zur Verfügung

gestellt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Merkblätter unserer Hochschule zur Handhabung von medizinischen Gesichtsmasken (OP-Masken) und FFP2-Masken.

- Beim Betreten des Gebäudes ist eine hygienische Händedesinfektion vorzunehmen.
- Innerhalb des jeweiligen Gebäudes ist auf Sicherheits- bzw. Abstandsmarkierungen bzw. das vorgegebene Leitsystem zu achten. Das Halten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern trägt dazu bei, sich und andere vor Ansteckung zu schützen.
- Neben der Einhaltung der Abstandsregel gilt, dass die Personenanzahl im Raum den Richtwert von einer Person pro 5 qm nicht überschreiten soll.
- Bei konsequenter Einhaltung der Abstandsregel entfällt die Anwendung der 3G-Regel.
- Präsenzveranstaltungen mit **Unterschreitung** der Abstandsregel von 1,5 m Mindestabstand sind gemäß Corona-Verordnung Studienbetrieb § 8 Abs. 3 Präsenz-Veranstaltungen abhängig von den Inzidenzstufen zulässig, wenn die Teilnehmer einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß **GGG-Regel** (geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet) vorlegen und sie eine medizinische Maske tragen. Dies gilt für Präsenzveranstaltungen
 - (1) mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität oder
 - (2) in Inzidenzstufen 1 bis 3 mit bis zu 75 Prozent der zugelassenen Kapazität
 - (3) mit Gruppengrößen von bis zu 35 Studierenden
- Labore sind, soweit dies möglich / erlaubt ist, regelmäßig zu lüften. Das Vorgehen ist im Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz im Abschnitt „L – Lüften“ detailliert beschrieben.
- Es sollen, wo immer möglich, eigene Arbeitsmaterialien eingesetzt werden (z. B. keine gemeinsame Nutzung eines Taschenrechners).
- Oberflächen von Arbeitsgeräten und weitere Kontaktflächen (z. B. Tastaturen, Türklinken) sollen nach Beendigung der Nutzung bzw. des Praktikums oberflächlich desinfiziert werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Gebäudes soll erneut eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.
- Die Datenerhebungslisten werden im Fakultätssekretariat abgegeben.

Weitere Maßnahmen ergeben sich durch die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Labors (z. B. gentechnische Sicherheit) und sind aufgrund dessen durch die/den Laborverantwortliche/n zu veranlassen. Zudem gelten die üblichen Arbeitssicherheitsvorgaben in den Laboren weiterhin uneingeschränkt.

Die Leitlinie soll Anwendung auf sämtliche Arbeiten in den jeweiligen Laboren finden (inkl. studentischer Projekt- und Abschlussarbeiten & Forschung).

Für Studierende mit Vorerkrankungen (die einer Risikogruppe zuzuordnen sind) und Studierende mit Familienpflichten sind, wo Bedarf besteht bzw. vom Studierenden angemeldet wird, nach Möglichkeit individuelle Lösungen für eine Teilnahme am Praktika bzw. Ersatzleistungen zu finden.